

AMTSBLATT

F 1292 B

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

180. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 5. Februar 1998

Nummer 5

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung****Allgemeine Innere Verwaltung**

- 49 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Norbert Walter, Wesel). S. 39
- 50 Zurücknahme von Vermessungsgenehmigungen (Dr.-Ing. Otmar Schuster, Mülheim an der Ruhr). S. 40
- 51 Verzicht auf Zulassung als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur (Dipl.-Ing. Werner Kinderdick, Ratingen). S. 40
- 52 Genehmigung einer Stiftung („Stiftung Deutsche Pfandfinderschaft Sankt Georg“). S. 40

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
anderer Behörden und Dienststellen**

- 53 Kommunalverband Ruhrgebiet. S. 40
- 54 Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Nahverkehrs-Zweckverbandes Niederrhein für das Haushaltsjahr 1998 vom 19. Januar 1998. S. 40
- 55 Haushaltssatzung des Zweckverbandes Naturpark Bergisches Land für das Haushaltsjahr 1998. S. 41
- 56 Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Naturpark Schwalm-Nette“ für das Haushaltsjahr 1998. S. 42

**B.
Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

Allgemeine Innere Verwaltung

- 49 **Erteilung
einer Vermessungsgenehmigung**
(Dipl.-Ing. Norbert Walter, Wesel)

Bezirksregierung
33.2416

Düsseldorf, den 22. Januar 1998

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Norbert Walter
Fluthgrafstraße 7
46483 Wesel

die Genehmigung erteilt, unter seiner Leitung und Aufsicht den

Vermessungstechniker Kurt Twiehaus

zur Mitwirkung bei Katastervermessungen heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II).

An die
Kreise und
kreisfreien Städte
als Katasterbehörden
des Regierungsbezirks

Abl. Reg. Ddf. 1998 S. 39

50 **Zurücknahme
von Vermessungsgenehmigungen**
(Dr.-Ing. Otmar Schuster, Mülheim an der Ruhr)

Bezirksregierung
33.2416

Düsseldorf, den 23. Januar 1998

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Dr.-Ing. Otmar Schuster
Löhberg 78
45468 Mülheim an der Ruhr

mit Verfügungen vom 23. Oktober 1980 – Az. 33.2416 – (Dr. Larisch) bzw. 6. Februar 1991 – Az. 33.2416 – (Mengelkamp) erteilten Vermessungsgenehmigungen für

1. Vermessungsassessor Dr.-Ing. Hans-Jürgen Larisch und

2. Vermessungsassessor Dipl.-Ing. Bernd Mengelkamp

sind mit Wirkung vom 1. Juli 1997 erloschen.

An die
Kreise und
kreisfreien Städte
als Katasterbehörden
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1998 S. 40

51 **Verzicht auf Zulassung
als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur**
(Dipl.-Ing. Werner Kinderdick, Ratingen)

Bezirksregierung
33.2412

Düsseldorf, den 21. Januar 1998

Dem Verzicht des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dipl.-Ing. Werner Kinderdick, Am Brüll 19, 40878 Ratingen, habe ich gemäß § 17 Abs. 3 der Berufsordnung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure/Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen in Nordrhein-Westfalen (ÖbVermIngBO NW) in der Fassung des Gesetzes vom 22. November 1994 zugestimmt.

Gleichzeitig erlischt die Arbeitsgemeinschaft mit dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dr.-Ing. Hubertus Brauer.

An die
Kreise und
kreisfreien Städte
als Katasterbehörden
des Regierungsbezirks

Abl. Reg. Ddf. 1998 S. 40

52 **Genehmigung
einer Stiftung**
(„Stiftung Deutsche Pfandfinderschaft
Sankt Georg“)

Bezirksregierung
15.2.1–St.687

Düsseldorf, den 22. Januar 1998

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat am 21. Januar 1998 die

„Stiftung Deutsche Pfandfinderschaft
Sankt Georg“

mit Sitz in Neuss gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 3 StiftG NW genehmigt.

Abl. Reg. Ddf. 1998 S. 40

C.

**Rechtsvorschriften
und Bekanntmachungen anderer
Behörden und Dienststellen**

53 **Kommunalverband
Ruhrgebiet**

Die 9. Verbandsversammlung tritt zu ihrer 17. Sitzung am Dienstag, dem 17. Februar 1998, 10.00 Uhr, Plenarsaal des Dienstgebäudes Kronprinzenstraße 35, 45128 Essen, zusammen.

Tagesordnung

1. Umbesetzung von Ausschüssen.
2. Einbringen des Haushaltes 1998.
3. Resolution der Verbandsversammlung zur geplanten Reform der Strukturförderung der Europäischen Union und deren Auswirkungen auf das Ruhrgebiet ab 2000.
4. Mitteilungen.

Essen, den 26. Januar 1998

Jürgen Wieland

Vorsitzender
der Verbandsversammlung

Abl. Reg. Ddf. 1998 S. 40

54 **Bekanntmachung
der Haushaltssatzung
des Nahverkehrs-Zweckverbandes Niederrhein
für das Haushaltsjahr 1998
vom 19. Januar 1998**

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 18 (1) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621) in Verbindung mit den §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) und § 12 der Zweckverbandssatzung für den Nahverkehrs-Zweckverband Niederrhein hat die Verbandsversammlung mit Beschluß vom 9. Dezember 1997 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1998 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 39456 060,- DM
in der Ausgabe auf 39456 060,- DM

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf -,- DM
in der Ausgabe auf -,- DM

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Der Finanzbedarf des Zweckverbandes im Haushaltsjahr 1998 wird durch die Landesmittelpauschale abgedeckt. Eine Umlage für die Zweckverbandsmitglieder wird deshalb nicht festgesetzt.

§ 6

1. Der Verbandsvorsteher entscheidet über die Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben gem. § 82 (1) GO NW.
2. Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind im Einzelfall bis zu einem Betrag von 10000,- DM im Sinne des § 82 (1) Satz 4 GO unerheblich.
3. Als geringfügig im Sinne des § 82 (1) Satz 5 GO gelten über- oder außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 2000,- DM bei einer Haushaltsstelle.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1998 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Bezirksregierung Düsseldorf als Aufsichtsbehörde über den Zweckverband hat lt. Verfügung vom 7. Januar 1998 gemäß § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in Verbindung mit § 79 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen von der Haushaltssatzung Kenntnis genommen.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden;
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wesel, den 19. Januar 1998

Crefeld

Vorsitzender
der Verbandsversammlung

Abl. Reg. Ddf. 1998 S. 40

55 Haushaltssatzung des Zweckverbandes Naturpark Bergisches Land für das Haushaltsjahr 1998

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621/SGV. NW. 202) und der Änderungen vom 29. Mai 1984 (GV. NW. S. 314) sowie vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 362) in Verbindung mit § 53 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 646) und der §§ 75 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Bergisches Land am 6. November 1997 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1998 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 245 100,- DM
in der Ausgabe auf 245 100,- DM

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 57 648,- DM
in der Ausgabe auf 57 648,- DM

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden bis zu einer Höhe von höchstens 30 000,- DM beansprucht.

§ 5

Die Verbandsumlage wird gemäß § 16 Abs. 3 der Verbandssatzung in Verbindung mit § 19 GkG wie folgt festgesetzt:

Oberbergischer Kreis	16 000,- DM
Rheinisch-Bergischer Kreis	16 000,- DM
Rhein-Sieg-Kreis	16 000,- DM
Stadt Köln	16 000,- DM
Stadt Remscheid	16 000,- DM
Stadt Solingen	16 000,- DM
Stadt Wuppertal	16 000,- DM
	<u>112 000,- DM</u>

Fälligkeitstermine: 31. Januar, 30. April, 31. Juli,
31. Oktober 1998 je 4000,- DM.

Gummersbach, den 6. November 1997

Rolf Hahn
Vorsitzender
der Verbandsversammlung

S. Peter
Mitglied
der Verbandsversammlung

Theo Boxberg
Schriftführer

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit
öffentlich bekanntgemacht.

Die erforderliche Genehmigung gemäß § 19 Abs. 2
GkG zu der in § 5 festgelegten Verbandsumlage mit
einem Umlagebetrag von insgesamt 112000,- DM
ist vom Regierungspräsidenten Köln mit Verfü-
gung vom 23. Dezember 1997 - Az. 31.1.6.2 - HH
NBL - erteilt worden.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung
von Verfahrens- und Formvorschriften der Ge-
meindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
(GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung
nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntma-
chung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es
sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt;
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffent-
lich bekanntgemacht worden;
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbe-
schluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber
dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die
verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache
bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gummersbach, den 7. Januar 1998

Dr. Hahn
(Vorsitzender
der Verbandsversammlung)

Abl. Reg. Ddf. 1998 S. 41

56 **Bekanntmachung
der Haushaltssatzung
des Zweckverbandes „Naturpark Schwalm-Nette“
für das Haushaltsjahr 1998**

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über
kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung
der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979
(GV. NW. S. 621) in Verbindung mit § 53 Abs. 1 der
Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 646), zuletzt geändert
durch Gesetz vom 1. Januar 1998 und den §§ 77 ff.
der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-
Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666),
zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Januar 1998,
hat die Verbandsversammlung des Zweckverban-
des „Naturpark Schwalm-Nette“ am 26. November
1997 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1998, der
die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckver-
bandes voraussichtlich eingehenden Einnahmen,
zu leistenden Ausgaben und notwendigen Ver-
pflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 1353419,- DM

in der Ausgabe auf 1353419,- DM

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 150229,- DM

in der Ausgabe auf 150229,- DM

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht ver-
anschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haus-
haltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben
in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf
50000,- DM festgesetzt.

§ 5

Die Verbandsumlage wird wie folgt festgesetzt:

1. Verwaltungsumlage 805619,- DM

2. Investitionsumlage 110550,- DM

Die Beteiligung der Mitglieder an der Verbands-
umlage richtet sich nach § 14 Abs. 2 und 3 der
Verbandssatzung.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haus-
haltsjahr 1998 wird hiermit öffentlich bekanntge-
macht.

Die erforderliche Genehmigung zu § 5 der Haus-
haltssatzung ist von der Bezirksregierung Düssel-
dorf mit Verfügung vom 9. Januar 1998 erteilt
worden.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvor-
schriften des Gesetzes über kommunale Gemein-
schaftsarbeit, der Satzung des Zweckverbandes
oder der Kreisordnung kann gegen diese Satzung
nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung
nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt;
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich
bekanntgemacht worden;
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbe-
schluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber
dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die
verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache
bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wassenberg, den 22. Januar 1998

Der Vorsitzende
der Verbandsversammlung
von der Beek

Es wird hiermit bestätigt, daß der Wortlaut der in der vorstehenden Bekanntmachung aufgeführten Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1998 des Zweckverbandes „Naturpark Schwalm-Nette“ mit dem Beschluß der Verbandsversammlung vom 26. November 1997 übereinstimmt.

§ 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 7. April 1981 (GV. NW. S. 224) sind beachtet worden.

Viersen, den 19. Januar 1998

Der Verbandsvorsteher

Dr. Vollert

Abl. Reg. Ddf. 1998 S. 42

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Redaktionsschluß: Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstelligen Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit richtiger Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 21,- DM und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 1,80 DM.

Einzelpreis dieser Ausgabe 2,- DM zzgl. 1,- DM Versandkosten.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach